

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Conergy AG mit Sitz in Hamburg,

und

der Geschäftsführung der

Mounting Systems GmbH mit Sitz in Rangsdorf,

zum Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

Conergy AG und Mounting Systems GmbH

nach § 293a AktG (analog)

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Conergy AG und der Gesellschafterversammlung der Mounting Systems GmbH erstatten der Vorstand der Conergy AG und die Geschäftsführung der Mounting Systems GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Conergy AG und der Mounting Systems GmbH gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG):

1. Abschluss des Vertrags; Wirksamwerden

Die Conergy AG und die Mounting Systems GmbH beabsichtigen, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Conergy AG sowie der Gesellschafterversammlung der Mounting Systems GmbH, den im Entwurf als Anlage beigefügten Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen. Der Entwurf wird der ordentlichen Hauptversammlung der Conergy AG am 10. Juni 2009 nach § 293a AktG und der Gesellschafterversammlung der Mounting Systems GmbH am 11. Juni 2009 in entsprechender Anwendung von § 293a AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Mounting Systems GmbH.

2. Vertragsparteien

Die Conergy AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 77717 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung der Gesellschaft der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Unternehmen, insbesondere im Bereich regenerativer Energieerzeugung, und der Handel mit Waren, Rechten und Lizenzen sowie die Entwicklung, Konzeption, Finanzierung und Produktion und der Vertrieb von Anlagen und Teilen davon, insbesondere regenerativen Energieanlagen. Der genehmigungsbedürftige Handel mit Waren ist nicht Gegenstand des Unternehmens. Die Conergy AG ist die Konzernobergesellschaft des Conergy-Konzerns. Der Conergy-Konzern betreibt das operative Geschäft über diverse Tochtergesellschaften in den drei Geschäftsbereichen Conergy-PV, PV-Components und Epuron.

Die Conergy AG ist alleinige Gesellschafterin der Mounting Systems GmbH, einer im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 21542 P eingetragenen deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion, der Vertrieb sowie der Handel mit Anlagen und Gestellsystemen für regenerative Energielösungen sowie die Bearbeitung und der Handel mit Metallprodukten,

insbesondere Aluminium und alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte, soweit hierzu eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Gesellschaft besitzt ein Stammkapital von EUR 325.000,00. Die Gesellschaft gehört zum Segment „PV Components“ des Conergy-Konzerns. Die Gesellschaft entwickelt und vertreibt vom Standort Rangsdorf im wesentlichen Gestell- und Montagesysteme für Solaranlagen.

Die Gesellschaft wurde unter der Firma „Conergy Vertriebs Verwaltungs GmbH“ am 31. März 2007 gegründet und ist am 5. Juni 2007 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 101257 eingetragen worden. Das Stammkapital betrug bei Gründung der Gesellschaft € 25.000,00. Gegenstand des Unternehmens war die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Conergy Vertriebs GmbH & Co. KG mit Sitz in Sulzbach-Neuweiler, deren Gegenstand wiederum der Vertrieb von Anlagen der Fotovoltaik und Solartechnik, der Vertrieb von Windenergieanlagen und Regenwassernutzungsanlagen, die Forschung, Entwicklung und Vertrieb von Anlagen und deren Teilen zur verbesserten Nutzung alternativer und traditioneller Energien sowie der hierfür erforderlichen Speichermedien, der Vertrieb von Maschinen und Fahrzeugen, die mit traditionellen und alternativen Antrieben versehen sind sowie alle Tätigkeiten, die mit der Nutzung alternativer Energien zusammenhängen. Die Gesellschaft hat darüber hinaus keine operative Tätigkeit ausgeübt.

Im Zusammenhang mit den im Geschäftsjahr 2008 eingeleiteten konzernweiten Restrukturierungsmaßnahmen ist die Conergy Vertriebs Verwaltungs GmbH als Komplementärin der Conergy Vertriebes GmbH & Co. KG unter dem 16. Juni 2008 ausgetreten.

Im Zuge der Einbringung des Teilgeschäftsbereiches „Gestellsysteme“ (Mounting Systems) der Conergy AG im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die Conergy Vertriebs Verwaltungs GmbH hat die Gesellschafterversammlung der Conergy Vertriebs Verwaltungs GmbH vom 22. August 2008 die Neufassung des Gesellschaftsvertrages beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde die Firma in „Mounting Systems GmbH“ geändert. Der Gegenstand des Unternehmens ist seitdem die Produktion, der Vertrieb sowie der Handel mit Anlagen und Gestellsystemen für regenerative Energielösungen sowie die Bearbeitung und der Handel mit Metallprodukten, insbesondere Aluminium und alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte, soweit hierzu eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Zugleich wurde das Stammkapital von EUR 25.000,00 um EUR 300.000,00 auf EUR 325.000,00 erhöht. Schließlich wurde der Sitz der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 16. September 2008 von Hamburg nach Rangsdorf verlegt. Die Sitzverlegung wurde am 28. Okto-

ber 2008 in das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Handelsregisternummer 21542 P eingetragen.

3. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags

Der Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die Mounting Systems GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Conergy AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Mounting Systems GmbH kann mit Zustimmung der Conergy AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von Conergy AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung.

Conergy AG ist in entsprechender Anwendung von § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet. Danach ist Conergy AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die Mounting Systems GmbH auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Ergebnisabführungsvertrags in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Conergy Mounting Systems GmbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dies gilt insbesondere für die

Conergy AG für die Fälle, dass die Conergy AG nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich an der Mounting Systems GmbH beteiligt ist oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Mounting Systems GmbH oder der Conergy AG durchgeführt wird.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz (KStG) zu gewährleisten, musste der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits ab dem Jahr der Eintragung genutzt werden können, beabsichtigen die Parteien die oben beschriebene Rückwirkung des Vertrages auf den Beginn des Geschäftsjahres, in welchem die Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages erfolgte, zu vereinbaren.

In dem Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da die Conergy AG alleinige Gesellschafterin der Mounting Systems GmbH ist.

Da Conergy AG alleinige Gesellschafterin der Mounting Systems GmbH ist, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts gemäß § 293e AktG.

4. Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Ergebnisabführungsvertrags

Der Ergebnisabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen der Conergy AG und der Mounting Systems GmbH nach § 14 KStG. Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Conergy AG und der Mounting Systems GmbH nach § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG). Dementsprechend enthält der Vertrag die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft innerhalb eines Konzerns abgeschlossen wird.


Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung von Mounting Systems (Organgesellschaft) und Conergy AG (Organträgergesellschaft) und weiteren Organgesellschaften. Hierdurch wird ein steuerlicher Ergebnis- und Verlustausgleich ermöglicht. Gewerbesteuerrechtlich stellt die Mounting Systems GmbH als Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers Conergy AG dar. Es fällt nur bei der Conergy AG als Organträgergesellschaft Gewerbesteuer an.

Der Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht damit eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste der Mounting Systems GmbH im Rahmen der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft. Der Ergebnisabführungsvertrag dient ferner der Optimierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beteiligungsverwaltung.

5. Alternativen zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Conergy AG und der Mounting Systems GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht. Insbesondere könnte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 AktG (Gewinngemeinschaft, Teilgewinnabführungsvertrag, Betriebspachtvertrag oder Betriebsüberlassungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der Conergy AG und der Mounting Systems GmbH erreicht werden.

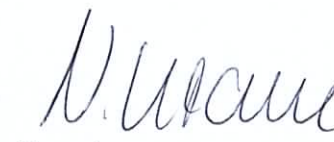
Hamburg, 24. April 2009
Der Vorstand der Conergy AG



(Ammer)



(Dr. Spiekerkötter)



(Krane)



(von Schmeling)

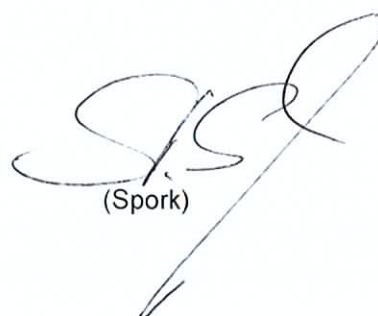


(Dr. von Zitzewitz)

Die Geschäftsführung der Mounting Systems GmbH



(Erler)



(Spork)